

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 München, den 14. Juni 1957

Datum	Inhalt	Seite
11. 6. 1957	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1956 (Nachtragshaushaltsgesetz 1956)	115
11. 6. 1957	Gesetz über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten im Rechnungsjahr 1957 (Vorläufiges Kreditermächtigungs-gesetz 1957)	119
11. 6. 1957	Gesetz über den Bayerischen Verdienstorden	119
16. 5. 1957	Verordnung über die örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft	119
31. 5. 1957	Verordnung über die Einstellung, Ausbildung und die Laufbahnen der Polizeibeamten des Staates und der Gemeinden (Laufbahnverordnung für Polizeibeamte — LBVPol. —)	120
12. 6. 1957	Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz)	125

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1956 (Nachtragshaushaltsgesetz 1956)

Vom 11. Juni 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1956 vom 24. Juli 1956 (GVBl. S. 139) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1956 wird festgestellt

I. Im Ordentlichen Teil:

	DM	DM
in Einnahme auf	3 060 021 000	
und zwar		
an fortdauernden Einnahmen auf	2 988 373 700	
an einmaligen Einnahmen auf	71 647 300	
in Ausgabe auf	3 060 021 000	
und zwar		
an fortdauernden Ausgaben auf	2 809 228 400	
an einmaligen Ausgaben auf	250 792 600	

II. Im Außerordentlichen Teil:

in Einnahme und Ausgabe auf 376 086 100

2. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Staatsministerium der Finanzen wird gemäß § 8 a der Reichshaushaltsordnung (RHO) ermächtigt, die im Haushaltsplan 1956 im Außerordentlichen Teil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anlehen in Höhe von netto 294 600 100 DM sowie die in Art. 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1955 vom 11. August 1955 (GVBl. S. 161) und im Nachtragshaushaltsgesetz 1955 vom 10. Dezember 1955 (GVBl. S. 268) vorgesehenen Anlehen, soweit sie im Rechnungsjahr 1955 nicht voll aufgekomen sind und zur Deckung der im Außerordentlichen Haushaltsplan 1955 aufgeführten Ausgaben

oder der daraus in das Rechnungsjahr 1956 zu übertragenden Ausgabereste dienen, zu beschaffen.

3. Als neuer Art. 11 wird eingefügt:

Rückwirkend werden genehmigt:

- | | |
|--|------------------------------|
| a) Die Aufnahme eines Darlehens von zunächst bei der Stadt Würzburg zum Ausbau von Räumen in der Feste Marienberg zur mietweisen Unterbringung des Städt. Mainfränkischen Museums, | 36 214,80 DM |
| b) die Gewährung eines Darlehens in Höhe von und an private Hauseigentümer zum Umbau von Privatgebäuden zwecks Unterbringung des Arbeitsgerichts Würzburg und seiner Zweigstelle in Schweinfurt, | 20 000,— DM
7 000,— DM |
| c) die Gewährung eines Darlehens an die Firma Karl Wenschow GmbH. in Höhe von | 870 495,76 DM |
| d) die Hingabe von und die Gewährung eines Darlehens von an den Milchwirtschaftlichen Verein Allgäu e. V. in Kempten für den Ausbau eines Kühlhauses in Memmingen, | 500 000,— DM
250 000,— DM |
| e) die Übernahme einer Bürgschaft für die von der Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts beanspruchten Bankkredite im Betrag von | 39 500 000,— DM |
| f) die Gewährung eines Darlehens von an die Stiftung „Herzogliches Georgianum in München“ zum Ausbau von Räumen im Stiftungsgebäude. | 53 970,53 DM |

4. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1956 in Kraft.

München, den 11. Juni 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Nachtragshaushaltsplan 1956

I. Teil Ordentlicher

Einzelplan	Vortrag	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag für 1956 DM	Für 1956 + treten hinzu - tallen weg DM	Neuer Betrag für 1956 DM
01	Landtag und Senat	38 000	—	38 000
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	237 200	—	237 200
03	Staatsministerium des Innern	47 774 900	—	47 774 900
04	Staatsministerium der Justiz	55 907 500	—	55 907 500
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	61 299 800	—	61 299 800
06	Staatsministerium der Finanzen	110 095 900	— 11 944 000	98 151 900
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	21 920 400	—	21 920 400
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft —	62 480 000	—	62 480 000
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten — Staatsforstverwaltung —	242 316 400	—	242 316 400
10	Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge	34 001 800	—	34 001 800
11	Oberster Rechnungshof	1 300	—	1 300
13	Allgemeine Finanzverwaltung	2 252 836 800	+ 183 055 000	2 435 891 800
	Summe	2 888 910 000	+ 171 111 000	3 060 021 000

Staatshaushalt

Gesamtplan

Erste Anlage zum Nachtragshaushaltsgesetz 1956

Ausgaben			+ Überschuß-/Zuschuß		
Bisheriger Betrag für 1956 DM	Für 1956 + treten hinzu - fallen weg DM	Neuer Betrag für 1956 DM	Bisheriger Betrag für 1956 DM	Für 1956 + Überschüßerhöhung - Zuschußerhöhung DM	Neuer Betrag für 1956 DM
5 541 600	—	5 541 600	— 5 503 600	—	— 5 503 600
2 763 700	—	2 763 700	— 2 526 500	—	— 2 526 500
453 737 900	+ 16 217 000	469 954 900	— 405 963 000	— 16 217 000	— 422 180 000
121 164 700	—	121 164 700	— 65 257 200	—	— 65 257 200
534 759 200	+ 12 290 000	547 049 200	— 473 459 400	— 12 290 000	— 485 749 400
297 012 500	+ 20 000 000	317 012 500	— 186 916 600	— 31 944 000	— 218 860 600
37 644 300	—	37 644 300	— 15 723 900	—	— 15 723 900
141 332 900	+ 70 000	141 402 900	— 78 852 900	— 70 000	— 78 922 900
149 722 100	—	149 722 100	+ 92 594 300	—	+ 92 594 300
110 776 600	+ 2 755 000	113 531 600	— 76 774 800	— 2 755 000	— 79 529 800
3 756 900	—	3 756 900	— 3 755 600	—	— 3 755 600
1 030 697 600	+ 119 779 000	1 150 476 600	+ 1 222 139 200	+ 63 276 000	+ 1 285 415 200
2 888 910 000	+ 171 111 000	3 060 021 000	—	—	—

II. Teil Außerordentlicher Staatshaushalt

Vortrag	Bisheriger Betrag für 1956 DM	Für 1956 + treten hinzu - fallen weg DM	Neuer Betrag für 1956 DM
Einnahmen	377 886 100	- 1 800 000	376 086 100
Ausgaben	377 886 100	- 1 800 000	376 086 100

Gesetz**über die vorläufige Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme von Krediten im Rechnungsjahr 1957 (Vorläufiges Kreditermächtigungsgesetz 1957)**

Vom 11. Juni 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird vorläufig ermächtigt, Mittel bis zum Höchstbetrag von 250 Millionen DM im Kreditweg zu beschaffen.

(2) Die nach Abs. 1 beschafften Kreditmittel dürfen nur zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben des Rechnungsjahres 1957 und zur Finanzierung besonders vordringlicher, förderungswürdiger staatlicher Hochbaumaßnahmen im Rahmen von Sonderfinanzierungen verwendet werden, soweit die Ausgaben

- a) der Bayerische Landtag vor der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1957 bewilligt hat oder
- b) nach der Verordnung der Staatsregierung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1957 vom 21. März 1957 (GVBl. S. 49) geleistet werden können.

Art. 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, im Rechnungsjahr 1957 Kredite aufzunehmen

- a) zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben der früheren Rechnungsjahre, soweit für sie bis zum 31. März 1957 die Deckung im Kreditweg noch nicht beschafft werden konnte,
- b) zur Kurspflege vorübergehend aufzunehmender, bereits bestehender Staatsanleihen,
- c) zur Umschuldung von Krediten, die zur Deckung von außerordentlichen Haushaltsausgaben der früheren Rechnungsjahre aufgenommen wurden, soweit längere Laufzeiten oder sonst günstigere Bedingungen erzielt werden können.

Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird weiter ermächtigt, im Rechnungsjahr 1957 zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse bis zu 300 Millionen DM im Kreditweg (Kassenkredite) aufzunehmen.

Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1957 in Kraft.

München, den 11. Juni 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Gesetz**über den Bayerischen Verdienstorden**

Vom 11. Juni 1957

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um den Freistaat Bayern und das bayerische Volk wird der

Bayerische Verdienstorden geschaffen. Er wird an Männer und Frauen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit in einer Klasse verliehen.

Art. 2

(1) Das Ordenszeichen hat die Form eines „Malteserkreuzes“, dessen Arme auf Vorder- und Rückseite weiß emailliert und mit einem schmalen blauen Emailrand versehen sind. Das Mittelstück ist ein rundes, golden bordiertes Medaillon, das auf der Vorderseite das bayerische Rautenwappen und auf der Rückseite den bayerischen Löwen in Gold auf schwarzem Emailgrund aufweist.

(2) Das Ordenskreuz wird an einem fünfmal gestreiften, gewässerten weiß-blauen Bande um den Hals getragen.

(3) An Stelle des Ordenskreuzes kann eine weiß-blaue Rosette auf der linken oberen Brustseite getragen werden.

Art. 3

(1) Die Gesamtzahl der Ordensinhaber soll nicht höher als zweitausend sein.

(2) Scheidet ein Beliehener durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Zahl der Ordensinhaber aus, so kann diese entsprechend ergänzt werden.

Art. 4

(1) Der Orden wird vom Ministerpräsidenten verliehen.

(2) Der Ministerpräsident erhält den Orden bei seinem Amtsantritt.

Art. 5

Vorschlagsberechtigt sind der Ministerpräsident und für ihre Geschäftsbereiche die Staatsminister.

Art. 6

(1) Die Vorschläge werden von einem Ordensbeirat geprüft und mit seiner Empfehlung dem Ministerpräsidenten zur Entscheidung unterbreitet.

(2) Der Ordensbeirat besteht aus dem Präsidenten des Landtags, dem Präsidenten des Senats und dem Stellvertreter des Ministerpräsidenten. Er trifft seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit.

Art. 7

Der Beliehene erhält eine Urkunde über die Verleihung. Diese wird im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgemacht.

Art. 8

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die Staatsregierung in einem Ordensstatut. Dieses enthält auch Vorschriften über den Entzug des Ordens bei Unwürdigkeit des Inhabers.

Art. 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

München, den 11. Juni 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung**über die örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft**

Vom 16. Mai 1957

Auf Grund des Art. 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 17. November 1956 (GVBl. S. 249) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1**Übertragung von Aufgaben**

Den örtlichen Sitzungsvertretern der Staatsanwaltschaft (§ 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausfüh-

rung des Gerichtsverfassungsgesetzes) wird in den Strafsachen, in denen der Amtsrichter allein entscheidet, die Wahrnehmung folgender Geschäfte des Amtsanwalts übertragen:

1. die Stellungnahme zu Anträgen, die Entgegennahme von Mitteilungen und die Abgabe von Erklärungen im vorbereitenden Verfahren (§§ 213 bis 225 der Strafprozeßordnung) und in den Fällen des § 233 und des § 411 Abs. 1 der Strafprozeßordnung;
2. die Stellungnahme zu Anträgen auf Zulassung als Nebenkläger (§ 396 Abs. 2 der Strafprozeßordnung);
3. die Stellung des Antrags auf Anberaumung der Hauptverhandlung, wenn gegen einen Strafbefehl rechtzeitig Einspruch eingelegt worden ist, oder auf Verwerfung des Einspruchs, wenn dieser verspätet eingelegt worden ist;
4. die Einlegung von Rechtsmitteln zuungunsten des Angeklagten, wenn der örtliche Sitzungsvertreter die Anklage in der Hauptverhandlung vertreten hat;
5. die Stellungnahme zur Frage etwaiger Anordnungen nach § 24 Abs. 3 und § 29 Abs. 6 des Strafgesetzbuchs;
6. die Stellungnahme zu Gesuchen um Stundung oder um Bewilligung von Teilzahlungen;
7. die Kenntnisnahme von rechtskräftigen Urteilen und Strafbefehlen nach § 19 der Aktenordnung.

§ 2

Ausnahmen

Der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht kann im Benehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten bei einzelnen Sitzungsvertretern die im § 1 bezeichneten Geschäfte ganz oder teilweise von der Übertragung ausnehmen.

§ 3

Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 63 Abs. 2 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft (JMBl. n. F. Band II S. 413, 451) in der Fassung der Bekanntmachung über die Befugnisse des örtlichen Stellvertreters des Amtsanwalts vom 15. Dezember 1948 (JMBl. 1949 S. 72) außer Kraft.

München, den 16. Mai 1957

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Koch, Staatsminister

Verordnung

über die Einstellung, Ausbildung und die Laufbahnen der Polizeibeamten des Staates und der Gemeinden (Laufbahnverordnung für Polizeibeamte — LBVPol. —)

Vom 31. Mai 1957

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG —) vom 20. Oktober 1954 (GVBl. S. 245) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Dienstzweige und Laufbahnen

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtenanwärter und Beamten der Polizei des Staates und der Gemeinden.

(2) Der Polizeidienst des Staates gliedert sich in die Dienstzweige Vollzugsdienst, technischer Dienst und Verwaltungsdienst der Polizei.

(3) Der Polizeidienst der Gemeinden besteht nur aus dem Vollzugsdienst, wenn nicht der Gemeinderat die Einrichtung weiterer Dienstzweige der Polizei beschließt.

(4) Für die Dienstzweige Vollzugsdienst, technischer Dienst und Verwaltungsdienst der Polizei bestehen eigene Laufbahnen.

§ 2

Anwendbare Vorschriften

Für die Beamtenanwärter und Beamten der Polizei gelten die Grundsätze der allgemeinen Laufbahnvorschriften, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere gelten die §§ 1 Abs. 1, 6, 7 Abs. 1, 8, 10 Abs. 2, 11, 12, 15, 16, 17 Abs. 2 und 3, 18, 19, 21 bis 25 und 40 der Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung) vom 23. Juni 1952 (GVBl. S. 199).

§ 3

Polizeischulen

(1) Die Lehrgänge und Prüfungen für die Beamtenanwärter und Beamten der Polizei werden in der Regel an den Polizeischulen abgehalten.

(2) Polizeischulen sind die Bayerische Polizeischule, die Polizeischulen der Gemeinden und die Bayerische Verwaltungsschule.

(3) Die Ausbildung und Prüfung von Beamtenanwärtern und Beamten der Polizei kann mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern auch einer anderen Lehranstalt oder Einrichtung übertragen werden.

§ 4

Prüfungen

(1) Die Prüfungen nach dieser Verordnung werden nach den Prüfungsordnungen des Landespersonalamts für den Polizeidienst durchgeführt.

(2) Das Landespersonalamt entscheidet auch über die Anerkennung von Prüfungen, die außerhalb der Polizeischulen oder vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgelegt worden sind.

II. Die einzelnen Laufbahnen

A. Der Vollzugsdienst

§ 5

Einheitslaufbahn

(1) Die Laufbahn im Vollzugsdienst der Polizei ist grundsätzlich eine Einheitslaufbahn. Den Polizeivollzugsbeamten steht nach ihrer Eignung und nach den Vorschriften dieser Verordnung der Aufstieg in alle Stellen des Vollzugsdienstes offen.

(2) Die Laufbahn der Beamten des Vollzugsdienstes beginnt in der Eingangsstelle des mittleren Dienstes. Dem mittleren Dienst geht der Dienst als Beamtenanwärter voraus.

§ 6

Gliederung

(1) Der Vollzugsdienst der Polizei gliedert sich in den Vollzugsdienst der uniformierten Polizei und den Kriminaldienst.

(2) Zum Vollzugsdienst der uniformierten Polizei im Sinne dieser Verordnung gehören

- a) der Vollzugsdienst in der Bereitschaftspolizei und
- b) der Einzelvollzugsdienst in der Landpolizei, in der Grenzpolizei und in den Gemeindepolizeien, soweit er nicht Kriminaldienst ist.

1. Der Vollzugsdienst der uniformierten Polizei

§ 7

Dienst- und Amtsbezeichnungen

(1) Die Beamtenanwärter der Polizei führen die Dienstbezeichnungen „Polizeianwärter“ und „Polizeiwachtmeister“.

(2) Die Beamten des Vollzugsdienstes der uniformierten Polizei des Staates führen nach Maßgabe der hierfür geltenden besonderen Bestimmungen folgende Amtsbezeichnungen

a) im mittleren Dienst:

Polizeihauptwachtmeister
 Polizeimeister
 Polizeiobermeister

b) im gehobenen Dienst

aa) in der Bereitschaftspolizei:

Polizeikommissar
 Polizeioberkommissar
 Polizeihauptkommissar

bb) im Einzeldienst:

Polizeiinspektor
 Polizeioberinspektor
 Polizeiamtmann
 Polizeioberamtmann

c) im höheren Dienst:

Polizeirat
 Oberpolizeirat
 Vizepräsident der Landpolizei,
 Präsident der Landpolizei, der Grenzpolizei und
 der Bereitschaftspolizei.

§ 8

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vollzugsdienst der Polizei kann eingestellt werden, wer

- a) Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist,
- b) am Tage des Dienstantritts mindestens das 18. Lebensjahr und höchstens das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- c) nicht vorbestraft ist und einen guten Ruf besitzt,
- d) den Nachweis der körperlichen Tauglichkeit erbringt,
- e) mindestens 168 cm groß ist,
- f) unverheiratet ist,
- g) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und
- h) nach seiner Persönlichkeit erwarten läßt, daß er jederzeit und uneingeschränkt für die Zielsetzungen des durch die Verfassung gewährleisteten demokratisch-konstitutionellen Staates eintritt.

(2) Das Landesamt für die Bayerische Bereitschaftspolizei kann bei sonst guter Eignung Ausnahmen von den Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b), c) (hinsichtlich etwaiger Vorstrafen) und e) zulassen.

§ 9

Einstellungsprüfung

Zum Nachweis der Eignung für den Polizeivollzugsdienst haben sich die Bewerber einer Einstellungsprüfung zu unterziehen.

§ 10

Einstellung

(1) Die Bewerber werden als Beamtenanwärter grundsätzlich bei der Bereitschaftspolizei eingestellt. Sie erhalten Einstellungsurkunden, in denen ihnen die Dienstbezeichnung „Polizeianwärter“ verliehen wird.

(2) Das Dienstverhältnis als Beamtenanwärter beginnt mit Aushändigung der Einstellungsurkunde. Es endet außer durch den Tod mit der Berufung in das Beamtenverhältnis oder mit der Entlassung.

§ 11

Ausbildung in der Bereitschaftspolizei

(1) Der Dienst in der Bereitschaftspolizei beginnt mit der Grundausbildung. Sie dauert grundsätzlich ein Jahr.

(2) Polizeianwärter, die das Ziel der Grundausbildung erreicht haben, erhalten die Dienstbezeichnung „Polizeiwachtmeister“. Das Anwärterverhältnis wird dadurch nicht berührt. Die anderen Polizeianwärter sind zu entlassen. Die Entscheidung trifft das Landesamt für die Bayerische Bereitschaftspolizei.

(3) Nach der Grundausbildung treten die Polizeiwachtmeister in den allgemeinen Dienst der Bereitschaftspolizei, der in der Regel zwei Jahre dauert.

§ 12

Eignung für den Einzeldienst

Polizeiwachtmeister, die das Ziel der Ausbildung in der Bereitschaftspolizei erreicht haben, sind für den Einzeldienst geeignet. Die anderen Polizeiwachtmeister sind zu entlassen. Die Entscheidung trifft das Landesamt für die Bayerische Bereitschaftspolizei.

§ 13

Überführung in den Einzeldienst

(1) Die für den Einzeldienst geeigneten Polizeiwachtmeister werden im Rahmen des Bedarfs zur praktischen Ausbildung im Einzeldienst zur Landpolizei oder zur Grenzpolizei versetzt oder in den Einzeldienst einer Gemeinde übergeführt. Die praktische Ausbildung im Einzeldienst dauert mindestens sechs Monate. Sie soll ein Jahr nicht übersteigen.

(2) Polizeiwachtmeister, die drei verschiedene Angebote zum Übertritt in den Dienst von Gemeinden ohne wichtigen Grund abgelehnt haben, können entlassen werden.

(3) Polizeiwachtmeister können auch in der Bereitschaftspolizei weiterverwendet werden, wenn beabsichtigt ist, sie in deren Stammpersonal zu übernehmen.

§ 14

Anstellungslehrgang

(1) Nach der praktischen Ausbildung gemäß § 13 Abs. 1 oder nach einer entsprechenden weiteren Verwendung in der Bereitschaftspolizei gemäß § 13 Abs. 3 nehmen die Beamtenanwärter an einem Lehrgang mit anschließender Anstellungsprüfung für den mittleren Vollzugsdienst teil. Wird der Lehrgang als Fernlehrgang durchgeführt, so beginnt er gleichzeitig mit der praktischen Ausbildung.

(2) Beamtenanwärter, die die Anstellungsprüfung für den mittleren Vollzugsdienst zweimal nicht bestanden haben, sind zu entlassen.

§ 15

Berufung in das Beamtenverhältnis

Nach der Anstellungsprüfung für den mittleren Vollzugsdienst soll der Beamtenanwärter in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zum Polizeihauptwachtmeister ernannt werden.

§ 16

Vorzeitige Teilnahme am Anstellungslehrgang

Beamtenanwärter, die für den gehobenen Vollzugsdienst besonders geeignet erscheinen, können im Rahmen des Bedarfs schon nach der Grundausbildung zu einer einjährigen praktischen Ausbildung in den Einzeldienst abgeordnet werden. Wird ihnen die besondere Eignung für den gehobenen Vollzugsdienst auch auf Grund ihrer Leistungen in dieser Ausbildung zuerkannt, so können sie zum nächsten Lehrgang mit anschließender Anstellungsprüfung für den mittleren Vollzugsdienst zugelassen werden. Die Entscheidungen trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 17

Aufstieg in den gehobenen Dienst

(1) Beamte, die den mittleren Dienst durchlaufen und nach Teilnahme an einem Lehrgang die Aufstiegsprüfung für den gehobenen Vollzugsdienst bestanden haben, können in den gehobenen Vollzugsdienst aufsteigen.

(2) Zum Aufstiegslehrgang für den gehobenen Vollzugsdienst können im Rahmen des Bedarfs Beamte zugelassen werden, die

- a) mindestens sechs Jahre Beamte des mittleren Dienstes waren und zu Polizeimeistern ernannt sind,
- b) die Anstellungsprüfung für den mittleren Vollzugsdienst mindestens mit der Note „gut“ bestanden und eine Platzziffer erreicht haben, die im ersten Fünftel der Teilnehmerzahl liegt,
- c) in den beiden letzten dienstlichen Beurteilungen mindestens mit „über Durchschnitt“ bewertet worden sind und
- d) nach ihrer Persönlichkeit erwarten lassen, daß sie den Anforderungen des gehobenen Dienstes gewachsen sind.

Über die Zulassung zum Aufstiegslehrgang entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 18

Vorzeitiger Aufstieg in den gehobenen Dienst

(1) Beamte, die die Anstellungsprüfung für den mittleren Vollzugsdienst mindestens mit der Note „gut“ bestanden und eine Platzziffer erreicht haben, die im ersten Zehntel der Teilnehmerzahl liegt, können im Rahmen des Bedarfs vorzeitig zum Lehrgang mit anschließender Aufstiegsprüfung für den gehobenen Vollzugsdienst zugelassen werden, wenn sie

- a) mindestens zwei Jahre als Beamte in einer Stelle des mittleren Dienstes tätig waren,
- b) für ihre dienstlichen Leistungen zuletzt mindestens mit „erheblich über Durchschnitt“ beurteilt worden sind und
- c) nach ihrer Persönlichkeit erwarten lassen, daß sie den Anforderungen des gehobenen Dienstes gewachsen sind.

(2) Beamtenanwärter, die die Voraussetzungen des § 32 Ziffer 1 der Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten erfüllen, können im Rahmen des Bedarfs nach dreijähriger Dienstzeit zum Lehrgang für den gehobenen Vollzugsdienst zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b) und c) erfüllen. Sie sollen nur in der Bereitschaftspolizei verwendet werden.

(3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft die oberste Dienstbehörde.

(4) Beamtenanwärter und Beamte, die vorzeitig zum Lehrgang zugelassen wurden und die Aufstiegsprüfung bestanden haben, können in den gehobenen Dienst übernommen werden, auch wenn sie den mittleren Dienst nicht durchlaufen haben.

§ 19

Aufstieg in den höheren Dienst

(1) Beamte, die sich mindestens ein Jahr als Polizeiamtmann (Polizeihauptkommissar) bewährt, das 42. Lebensjahr vollendet und nach Teilnahme an einem Lehrgang die Aufstiegsprüfung für den höheren Vollzugsdienst bestanden haben, können in den höheren Vollzugsdienst aufsteigen.

(2) Zum Aufstiegslehrgang für den höheren Vollzugsdienst können im Rahmen des Bedarfs Beamte zugelassen werden, die

- a) mindestens sechs Jahre Beamte des gehobenen Dienstes waren und zu Polizeioberinspektoren (Polizeioberkommissaren) ernannt sind,

b) die Aufstiegsprüfung für den gehobenen Vollzugsdienst mindestens mit der Note „gut“ bestanden und eine Platzziffer erreicht haben, die im ersten Fünftel der gesamten Teilnehmerzahl liegt,

c) in den beiden letzten dienstlichen Beurteilungen mindestens mit „erheblich über Durchschnitt“ bewertet worden sind und

d) nach ihrer Persönlichkeit erwarten lassen, daß sie den Anforderungen des höheren Dienstes gewachsen sind.

Über die Zulassung zum Aufstiegslehrgang entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 20

Unmittelbare Einstellung oder Übernahme in den höheren Vollzugsdienst der Polizei

Stellen des höheren Vollzugsdienstes können auch mit Beamten besetzt werden, die die Fähigkeit zum Amt des Richters und Staatsanwalts oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Beamten sollen durch Abordnung zu verschiedenen Polizeidienststellen in den Polizeidienst eingeführt werden. Für sie gilt die Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten.

2. Der Kriminaldienst

§ 21

Amtsbezeichnungen

Die Beamten des staatlichen Kriminaldienstes führen nach Maßgabe der hierfür geltenden besonderen Bestimmungen folgende Amtsbezeichnungen

- a) im mittleren Dienst:
 - Kriminalassistent
 - Kriminalsekretär
 - Kriminalobersekretär
- b) im gehobenen Dienst:
 - Kriminalinspektor
 - Kriminaloberinspektor
 - Kriminalamtmann
 - Kriminaloberamtmann
- c) im höheren Dienst:
 - Direktor des Landeskriminalamtes

§ 22

Übernahme in den Kriminaldienst

(1) Der Kriminaldienst ergänzt sich grundsätzlich aus besonders bewährten Beamten des Vollzugsdienstes der uniformierten Polizei.

(2) Der Übernahme in den Kriminaldienst soll eine einjährige theoretische und praktische Ausbildung bei der Kriminalpolizei vorausgehen. Während der Ausbildung führen die Beamten ihre bisherigen Amtsbezeichnungen.

§ 23

Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe

Für den Aufstieg der Beamten des Kriminaldienstes in eine höhere Laufbahngruppe gelten die §§ 17 bis 19 entsprechend.

§ 24

Einstellung anderer Bewerber

In den Kriminaldienst können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Bewerber auch unmittelbar eingestellt werden, wenn sie über besondere, für den Kriminaldienst wertvolle Fachkenntnisse verfügen. Für die Einstellung und die Laufbahn dieser Bewerber gilt die Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten.

§ 25

Weibliche Kriminalpolizei

(1) Für die weibliche Kriminalpolizei gelten die allgemeinen Vorschriften für den Kriminaldienst, soweit die §§ 26 bis 28 nichts anderes bestimmen.

(2) Die Beamten der weiblichen Kriminalpolizei führen die Amtsbezeichnungen des Kriminaldienstes in der weiblichen Form.

§ 26

Einstellung in die weibliche Kriminalpolizei

(1) In die weibliche Kriminalpolizei können Bewerberinnen eingestellt werden, die

- a) nach ihrer Persönlichkeit für den Kriminaldienst geeignet sind,
- b) am Tag des Dienstantritts das 23. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr nicht überschritten haben,
- c) ausreichende Kenntnisse im Maschinenschreiben und in der Kurzschrift nachweisen,
- d) den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 mit Ausnahme von Buchst. b) und e) genügen und
- e) die Einstellungsprüfung bestanden haben.

(2) Die Bewerberinnen werden von dem Präsidium der Bayerischen Landpolizei, dem Bayerischen Landeskriminalamt und von den Gemeinden eingestellt. Die Einstellungsbehörden können bei sonst guter Eignung Ausnahmen von den Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b) und des § 8 Abs. 1 Buchst. c) (hinsichtlich etwaiger Vorstrafen) und f) zulassen.

§ 27

Vorbereitungsdienst bei der weiblichen Kriminalpolizei

(1) Die Bewerberinnen werden als Beamtenanwärterinnen für den mittleren Kriminaldienst eingestellt. Sie führen die Dienstbezeichnung „Kriminalbeamtenanwärterin“.

(2) Nach einjähriger Ausbildung bei verschiedenen Dienststellen der Polizei sind die Beamtenanwärterinnen zum Lehrgang mit anschließender Anstellungsprüfung für den mittleren Vollzugsdienst zuzulassen. Sie nehmen außerdem an einem weiteren Lehrgang teil, der ihnen die in der weiblichen Kriminalpolizei, vor allem beim Umgang mit Jugendlichen, notwendigen besonderen Kenntnisse vermitteln soll.

§ 28

Berufung in das Beamtenverhältnis bei der weiblichen Kriminalpolizei

Nach der Anstellungsprüfung für den mittleren Vollzugsdienst sollen die Beamtenanwärterinnen in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zu Kriminalassistentinnen ernannt werden.

B. Der technische Dienst

§ 29

Dienstarten

(1) Der technische Dienst der Polizei umfaßt die Dienstarten fernmeldetechnischer Dienst, kraftfahrtechnischer Dienst und waffentechnischer Dienst.

(2) Die Ausbildung und die Prüfungen der Beamtenanwärter und Beamten des technischen Dienstes sind in ihren technischen Teilen getrennt nach diesen Dienstarten durchzuführen.

§ 30

Amtsbezeichnungen

Die Beamtenanwärter und Beamten des technischen Dienstes der Polizei führen nach Maßgabe der hierfür geltenden besonderen Bestimmungen die Dienst- und Amtsbezeichnungen des uniformierten Vollzugsdienstes.

§ 31

Ausbildung für den mittleren technischen Dienst

(1) Der technische Dienst ergänzt sich in der Regel aus Beamtenanwärtern des Vollzugsdienstes. Die Beamtenanwärter können nach der Grundausbildung in den technischen Dienst übernommen werden.

(2) Die Beamtenanwärter des technischen Dienstes erhalten in der Bereitschaftspolizei eine zweijährige praktische Ausbildung in ihrer Dienstart. Spätestens nach einem Jahr ist darüber zu entscheiden, ob sie für den technischen Dienst geeignet sind. Für den technischen Dienst ungeeignete Beamtenanwärter treten in den allgemeinen Dienst der Bereitschaftspolizei zurück. Für sie gilt § 12 entsprechend.

§ 32

Anstellung im mittleren technischen Dienst

Die Polizeiwachtmeister des technischen Dienstes nehmen nach zweijähriger praktischer Ausbildung an einem Anstellungslehrgang für den mittleren technischen Dienst teil. Der Lehrgang besteht aus einem polizeilichen und einem technischen Teil, die beide mit einer Prüfung abschließen. Die Prüfungen bilden zusammen die Anstellungsprüfung für den mittleren technischen Dienst. Die §§ 14 Abs. 2 und 15 gelten entsprechend.

§ 33

Aufstieg in den gehobenen technischen Dienst

Für den Aufstieg in den gehobenen technischen Dienst der Polizei gelten die §§ 16 bis 18 entsprechend. Die Aufstiegsprüfung kann als Vollzugsdienstprüfung oder auf Weisung der obersten Dienstbehörde auch als technische Fachprüfung durchgeführt werden. Bei Beamtenanwärtern, die für einen vorzeitigen Aufstieg in den gehobenen technischen Dienst vorgesehen sind, kann an die Stelle der praktischen Ausbildung im Einzeldienst eine praktische Ausbildung im technischen Dienst treten.

§ 34

Der höhere technische Dienst

(1) Stellen des höheren technischen Dienstes der Polizei werden mit Beamten besetzt, die das Abschlußzeugnis einer technischen Hochschule besitzen. Die Beamten sollen durch Abordnung zu verschiedenen Polizeidienststellen in den Polizeidienst eingeführt werden. Für sie gilt die Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten.

(2) Beamte des gehobenen technischen Dienstes der Polizei können in den höheren Vollzugsdienst aufsteigen. § 19 gilt sinngemäß.

§ 35

Einstellung anderer technischer Fachkräfte

In den technischen Dienst der Polizei können auch Beamte des technischen Dienstes anderer Verwaltungen sowie andere Bewerber mit besonderen technischen Fachkenntnissen unmittelbar eingestellt werden. Für die Einstellung und die Laufbahn dieser Fachkräfte gilt die Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten.

C. Der Verwaltungsdienst

§ 36

Umfang und anwendbare Vorschriften

(1) Der Verwaltungsdienst der Polizei umfaßt die Personalverwaltung und die Wirtschaftsverwaltung der Polizei.

(2) Für die Beamten des Verwaltungsdienstes der Polizei gilt die Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten, soweit die §§ 37 bis 40 nichts anderes bestimmen.

§ 37

Amtsbezeichnungen

(1) Die Beamten des mittleren und des gehobenen Verwaltungsdienstes der staatlichen Polizei führen nach Maßgabe der hierfür geltenden besonderen Bestimmungen folgende Amtsbezeichnungen

- a) im mittleren Dienst:
 Polizeiassistent
 Polizeiserialretär
 Polizeiobersekretär

- b) im gehobenen Dienst:
 Polizeiinspektor
 Polizeioberinspektor
 Polizeiamtmann
 Polizeioberamtmann

(2) Die Beamten des höheren Verwaltungsdienstes der staatlichen Polizei führen die in der allgemeinen inneren Verwaltung geltenden Amtsbezeichnungen.

§ 3F

Der mittlere Verwaltungsdienst

(1) Der mittlere Verwaltungsdienst der Polizei ergänzt sich in der Regel aus Beamten des Vollzugsdienstes. Bei sonst gleicher Eignung haben außendienstfähige Beamte der Eingangsstelle des mittleren Vollzugsdienstes, die noch innendienstfähig sind, den Vorzug vor anderen Bewerbern.

(2) In den mittleren Verwaltungsdienst der Polizei können Beamte des mittleren Vollzugsdienstes übernommen werden, die die Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst der allgemeinen inneren Verwaltung bestanden oder an einem Lehrgang mit anschließender Zusatzprüfung für den mittleren Verwaltungsdienst der Polizei mit Erfolg teilgenommen haben.

(3) Zum Lehrgang für den mittleren Verwaltungsdienst der Polizei können im Rahmen des Bedarfs Beamte zugelassen werden, die die Anstellungsprüfung für den mittleren Vollzugsdienst mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben und in der letzten dienstlichen Beurteilung mindestens mit „über Durchschnitt“ bewertet worden sind. Sie sollen mindestens fünf Jahre als Beamte Vollzugsdienst geleistet haben.

§ 39

Der gehobene Verwaltungsdienst

(1) In den gehobenen Verwaltungsdienst der Polizei können Beamte übernommen werden, die die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst der allgemeinen inneren Verwaltung bestanden haben. § 38 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Zum Lehrgang für den gehobenen Verwaltungsdienst können im Rahmen des Bedarfs Beamte zugelassen werden, die

- a) die Aufstiegsprüfung für den gehobenen Vollzugsdienst mit der Note „gut“ bestanden haben und in den beiden letzten dienstlichen Beurteilungen mit „über Durchschnitt“ bewertet worden sind oder
- b) die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 erfüllen und die Zusatzprüfung für den mittleren Verwaltungsdienst der Polizei mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben oder
- c) die Voraussetzungen des § 34 Ziffer 1 und 2 der Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten erfüllen und die Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst der allgemeinen inneren Verwaltung mit der Note „gut“ bestanden haben oder
- d) die Voraussetzungen des § 32 Ziffer 1 und 2 der Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten erfüllen und mindestens zwei Jahre Vollzugsdienst geleistet haben.

Über die Zulassung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 40

Der höhere Verwaltungsdienst

Stellen des höheren Verwaltungsdienstes der Polizei werden mit Beamten besetzt, die die Fähig-

keit zum Amt des Richters und Staatsanwalts oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder die gemäß § 39 der Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten in den höheren Dienst aufgestiegen sind.

III. Besondere Bestimmungen für einzelne Dienstarten

§ 41

Zugehörigkeit zu den Laufbahnen

Durch eine Verwendung im Schuldienst der Polizeischulen, im Sanitätsdienst und im Musikzug der Bayerischen Bereitschaftspolizei wird die Zugehörigkeit der Polizeidienstkräfte zu ihren Laufbahnen nicht berührt.

§ 42

Lehrkräfte für Rechts- und Polizeifächer

Im Schulwesen der staatlichen Polizei werden als hauptamtliche Lehrer für die Rechts- und Polizeifächer geeignete Beamte der Polizei bestellt. Nach angemessener Zeit sollen sie wieder im praktischen Polizeidienst verwendet werden.

§ 43

Lehrer für staatsbürgerliche Erziehung und Allgemeinbildung

(1) Die hauptamtlichen Lehrer für staatsbürgerliche Erziehung und Allgemeinbildung an den Polizeischulen und in der Bereitschaftspolizei müssen die Lehrbefähigung an Volksschulen (zweite Lehramtsprüfung) besitzen und sollen schon in der Erwachsenenbildung tätig gewesen sein. Durch Abordnung zu verschiedenen Polizeidienststellen sollen sie in die Aufgaben des Polizeidienstes eingeführt werden.

(2) Die hauptamtlichen Lehrer für staatsbürgerliche Erziehung und Allgemeinbildung führen die Amtsbezeichnungen Polizeilehrer, Polizeioberlehrer und Polizeischulrat. Für sie gilt die Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten.

§ 44

Sanitätsdienst

(1) Der nichtärztliche Sanitätsdienst der staatlichen Polizei wird durch Beamtenanwärter und Beamte des mittleren Dienstes, der ärztliche Sanitätsdienst durch Beamte des höheren Dienstes wahrgenommen.

(2) Für die im Sanitätsdienst der staatlichen Polizei verwendeten Beamtenanwärter und Beamten des mittleren Dienstes gelten die Bestimmungen für den Vollzugsdienst der uniformierten Polizei, soweit die §§ 45 und 46 nichts anderes bestimmen.

§ 45

Nichtärztlicher Sanitätsdienst

(1) Im nichtärztlichen Sanitätsdienst sollen nur Beamtenanwärter und Beamte verwendet werden, die an der Grundausbildung der Bereitschaftspolizei und einer unter ärztlicher Leitung stehenden mindestens dreimonatigen praktischen Ausbildung im Sanitätswesen mit Erfolg teilgenommen haben.

(2) Die Beamtenanwärter, die im mittleren Sanitätsdienst verwendet werden sollen, nehmen an dem Lehrgang und der Anstellungsprüfung für den mittleren Vollzugsdienst teil. Zum Erwerb der im mittleren Sanitätsdienst erforderlichen Fachkenntnisse werden sie zu Fachlehrgängen für das Sanitätswesen abgeordnet.

(3) Für den Aufstieg von Beamten des mittleren Sanitätsdienstes in den gehobenen Vollzugsdienst gilt § 17 sinngemäß.

§ 46

Ärztlicher Sanitätsdienst

Die Beamten des ärztlichen Sanitätsdienstes der Polizei des Staates führen die Amtsbezeichnungen des staatlichen Gesundheitsdienstes. Sie müssen bei Übernahme in den Sanitätsdienst der Polizei die Voraussetzungen für die Anstellung als Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst erfüllen. Für sie gilt die Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten.

§ 47

Musikzug der Bereitschaftspolizei

Die im Musikzug der Bereitschaftspolizei verwendeten Beamten führen die Amtsbezeichnungen des Vollzugsdienstes. Sie nehmen am Lehrgang mit anschließender Anstellungsprüfung für den mittleren Vollzugsdienst (§ 14) teil.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 48

Fortbildung

Über die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lehrgänge und Prüfungen hinaus sind die Beamten der Polizei verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und an dienstlich angeordneten Lehrgängen und Prüfungen teilzunehmen.

§ 49

Lehrgang für den mittleren Polizeivollzugsdienst

Alle Vollzugsbeamten, die nur die Anstellungsprüfung für den einfachen Vollzugsdienst (Beförderungsmöglichkeit bis in die Eingangsstelle des mittleren Dienstes) abgelegt haben, sind verpflichtet, an einem Lehrgang mit anschließender Prüfung für den mittleren Vollzugsdienst (Beförderungsmöglichkeit bis in die Endstelle des mittleren Dienstes) teilzunehmen. Sie sind zum nächsten Lehrgang dieser Art anzumelden und zuzulassen.

§ 50

Trennung des Verwaltungsdienstes vom Vollzugsdienst

(1) Beamte des Vollzugsdienstes, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Verwaltungsdienst der staatlichen Polizei verwendet werden, sind bis spätestens 31. 12. 1958 in den Vollzugsdienst zu versetzen.

(2) Polizeibeamte können nach Vollendung des 55. Lebensjahres nicht mehr in die Laufbahn des Verwaltungsdienstes der Polizei oder aus dieser in eine andere Laufbahn der Polizei übergeführt werden.

§ 51

Unmittelbare Einstellung von Beamtenanwärtern in den Einzeldienst

(1) Kann der Personalbedarf für den Einzeldienst des Staates oder der Gemeinden durch die Bereitschaftspolizei nicht gedeckt werden und werden deshalb andere Bewerber gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 POG eingestellt, so sind dabei die §§ 8 bis 10 sinngemäß anzuwenden.

(2) Nach Abs. 1 sollen jedoch nur Bewerber eingestellt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Die nach Abs. 1 eingestellten Beamtenanwärter nehmen an einer verkürzten Grundausbildung, die bei der Bereitschaftspolizei abgeleistet werden kann, an einer mindestens einjährigen Ausbildung im Einzeldienst und an einem Lehrgang mit anschließender Anstellungsprüfung für den mittleren Vollzugsdienst gemäß § 14 teil.

§ 52

Beförderungen in der Übergangszeit

Beamten des Vollzugsdienstes oder des technischen Dienstes, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Besoldungsgruppe A 8 c 3 und darunter befinden, sollen bis zum 31. Dezember 1957 in die Eingangsstelle des mittleren Dienstes befördert werden, wenn sie die hierfür vorgeschriebene Prüfung bestanden haben. Beamte, die die Prüfung noch nicht abgelegt haben, sind zum nächsten Lehrgang gemäß § 14 oder § 32 zuzulassen.

§ 53

Amtsbezeichnungen in der Polizei der Gemeinden

Soweit Gemeinden nicht die Amtsbezeichnungen des staatlichen Polizeidienstes verwenden, treten in den §§ 15, 17, 19 und 28 an die Stelle der Amtsbezeichnungen des Staates die vergleichbaren Amtsbezeichnungen der Gemeinden.

§ 54

Ausnahmebestimmungen

(1) Das Bayerische Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3, 12 Satz 2, 13 Abs. 1, 17 Abs. 2 Buchst. b), 19 Abs. 1 hinsichtlich des Lebensalters und Abs. 2 Buchst. b), 31 Abs. 1, 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, 46 Satz 2, 47, 49, 50 Abs. 1 und 51 Abs. 3 dieser Verordnung zulassen.

(2) Die Zuständigkeit des Landespersonalamts, Ausnahmen von den anwendbaren Bestimmungen der Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten zu bewilligen, bleibt unberührt.

§ 55

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1957 in Kraft.

München, den 31. Mai 1957

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Geislhöringer, Staatsminister

Verordnung

über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz)

Vom 12. Juni 1957

Auf Grund der §§ 8, 28 Abs. 1 und 65 Abs. 2 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Enteignungsbehörde im Sinne des § 28 des Landbeschaffungsgesetzes ist die Regierung.

(2) Liegen die für ein einheitliches Vorhaben zu beschaffenden Grundstücke im Bereich mehrerer Regierungsbezirke, so wird die zuständige Regierung vom Staatsministerium des Innern bestimmt.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 8 und 65 Abs. 2 des Landbeschaffungsgesetzes ist die Enteignungsbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1957 in Kraft.

München, den 12. Juni 1957

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München, Prinzregentenstraße 7. Redaktion: A. König, München, Reitmorstraße 29. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 3, Bayerstr. 57/59. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2.50 + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostraße 1a, Fernruf 55 25 21.